

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 55 (1982)

Heft: 2

Rubrik: EMD-Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden können. Es gilt auch hier, das eine tun und das andere nicht lassen.

Wenn auch jeder Staat verbesserungsfähig ist, kann er dennoch das Gewissen des Einzelnen nie ersetzen. Aber er bildet eine mögliche Voraussetzung, dass der Mensch in einer ihm zuträglichen Umgebung so etwas wie ein Gewissen ent-

wickeln kann. In Beachtung dieses Zusammenhangs hat man gute Gründe, unsern Staat gegen totalitäre Machtansprüche zu verteidigen. Und darum gibt es, wie es Karl Schmid einmal trefflich formuliert hat, auch eine **Dienstleistung** aus Gewissensgründen.

Dr. phil. Peter Schmid

EMD - Informationen

Armee und Verkehrssicherheit



Verkehrserziehungsprogramm 1982 (VEP)

Major Urs Meier, Präsident der Militärischen Unfallverhütungskommission und Chef Sektion Verkehr und Transport Bundesamt für Transporttruppen teilt uns mit:

Ein grosser Teil der schweren Verkehrsunfälle ist auf die nicht angepasste Geschwindigkeit zurückzuführen. Schlechte Witterungs- und Strassenverhältnisse begünstigen die Unfallrisiken zusätzlich. Aus diesem Grunde wählten die Schweizerische Konferenz für Sicherheit im Strassenverkehr (SKS) u. die Militärische Unfallverhütungs-Kommission (MUVK) das Anpassen der Geschwindigkeit als Thema für ihre Unfallverhütungsaktionen.

Das Verkehrserziehungsprogramm 1982 der Armee will unter dem Motto: *Nie zu schnell!* mithelfen, Unfälle wegen falsch gewählter Geschwindigkeit zu verhüten. Die militärischen Fahrzeuglenker werden im obligatorischen Verkehrsunterricht auf die Besonderheiten und Gefahren beim Einsatz der Militärfahrzeuge hingewiesen. Das Schwergewicht liegt einerseits auf der angepassten Geschwindigkeit und andererseits auf dem verkehrsgerechten Verhalten auf Autobahnen und Autostrassen (Einfahrt, Fahrzeugabstände, Benützung des Pannestreifens, Ausfahrt usw.). In einer Faltkarte mit dem Titel «Mot-Tips», die an alle Fahrzeuglenker verteilt wird, sind die wichtigsten Punkte des Verkehrserziehungsprogrammes zusammengefasst, ergänzt mit Illustrationen des Berner Grafikers Daniel Dreier. Zur Unterstützung des Verkehrsunterrichtes steht wiederum ein Satz Folien für die Hellraumprojektion leihweise zur Verfügung. Zusätzlich kann die Truppe einen vom Armeefilmdienst gedrehten Lehrfilm anfordern, der eindrücklich auf die Ziele der Aktion eingeht.

In engem Zusammenhang mit der Verkehrserziehung steht auch die Aktion «Sohlenblitz», die im Jahre 1982 wiederholt wird. Wiederum werden Kader und Mannschaft aller Schulen (Rekruten-, Offiziers-, Feldweibel-, Fourierschulen usw.) mit je einem Paar Sohlenblitze für die Ausgangsschuhe ausgerüstet. Damit lei-

stet die Armee einen weiteren, aktiven Beitrag zur Verhütung von Unfällen im Strassenverkehr.

(Red.) Nachdem seit dem Jahre 1975 weniger Todesfälle, bedingt durch Strassenverkehrsunfälle, zu registrieren waren (1975: 4, 1976: 6, 1977: 3, 1978: 5, 1979: 3, 1980 nur 1), mussten 1981 allein bis Oktober 8 Tote beklagt werden. Deshalb legen wir grossen Wert darauf, als Rückblick nochmals auf das VEP 80 und VEP 81 hinzuweisen. Die aufgestellten Grundsätze gelten schliesslich auch im zivilen Strassenverkehr. Warum die Zahlen 1981 auch Ende Januar 1982 nur bis 31. Oktober 81 erhältlich waren, ist für uns unverständlich. Wir haben uns leider erfolglos darum bemüht.

Auszug aus der Faltkarte:

Geschwindigkeit und Sicherheit

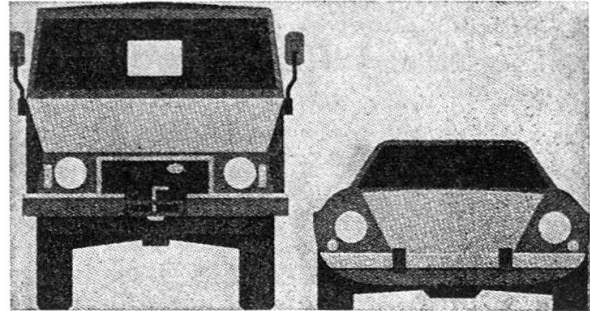
Wer hat das berausende Gefühl der Geschwindigkeit nicht schon erlebt — bei einer stiebenden Pulverschneefahrt oder einer rauschenden Bootsfahrt auf dem Wasser? Der Geschwindigkeitsrausch führt leider allzu oft ins Verderben. Übersetzte Geschwindigkeit ist vielfach der Grund für schwere Verkehrsunfälle.

Was heisst: nie zu schnell?

Die Geschwindigkeit ist immer den Besonderheiten des Fahrzeuges der Ladung sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen anzupassen. Im Militärdienst passieren sehr oft Unfälle wegen nicht angepasster Geschwindigkeit, weniger in Unkenntnis der geltenden Vorschriften, als vielmehr aus Unbekümmertheit, mangelnder Fahrpraxis, ungenügender Fahrdisziplin oder wegen falschem Einschätzen des Fahrkönnens.

Geländegängige Fahrzeuge haben: einen hohen Schwerpunkt, eine harte Federung und Geländereifen; zudem ist bei verschiedenen Fahrzeugen die Vorderachse stärker belastet als die Hinterachse, sie sind «kopflastig». Bei nicht angepasster

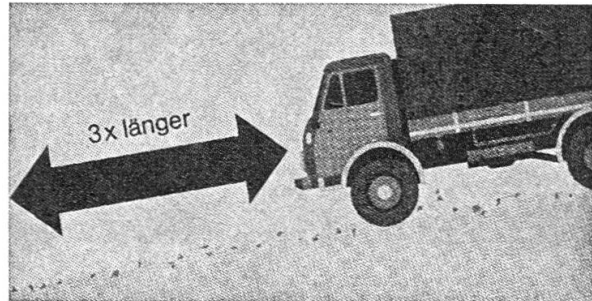
Geschwindigkeit besteht die Gefahr von Schleuderunfällen.



Deshalb nie zu schnell!

Strassenverhältnisse

Der Motorfahrzeugführer wird häufig mit wechselnden Strassenverhältnissen konfrontiert. Vor allem auf Naturstrassen ist das Anpassen der Geschwindigkeit von entscheidender Bedeutung; die Anhaltestrecke verlängert sich wegen der schlechten Haftung auf der Strasse um ein Mehrfaches.



Verkehrsverhältnisse

Die andern Verkehrsteilnehmer sollen möglichst wenig behindert werden; Rechtsfahren und von Zeit zu Zeit Ausstellplätze benützen. Geschwindigkeit mässigen oder anhalten, wenn sich Kinder oder ältere Leute im Bereiche der Strasse aufhalten und nicht auf den Verkehr achten (bei Kindern: Warnsignal).

Sichtverhältnisse

Bei Sichtbehinderungen durch Nebel, Regen oder Schneetreiben kann nur die angepasste Geschwindigkeit sicher ans Ziel führen.

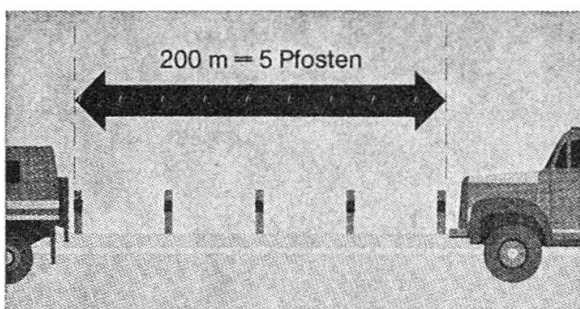
Fahren auf Autobahnen

Allgemeines

Autobahnen sind Schnellstrassen. Dies bedeutet aber kein Freipass zur beliebigen Bedienung des Gaspedals. Es muss unterschieden werden zwischen zügiger Fahrweise und Geschwindigkeitsexzessen.

Fahrzeugabstände

Die Unfallursache vieler schwerer Unfälle auf Autobahnen ist auf die übergesetzte Geschwindigkeit, unvorsichtiges Überholen und vor allem auf die ungenügenden Fahrzeugabstände zurückzuführen.

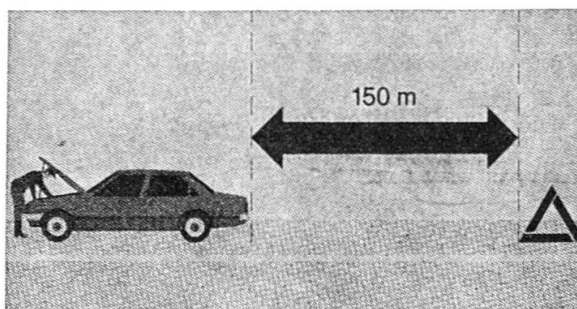


Harmonische Fahrweise

Harmonisch fährt, wer brüske Richtungs- und Geschwindigkeitsänderungen vermeidet und den Verkehr vor, neben und hinter sich gut beobachtend vorausschauend fährt.

Pannestreifen

dürfen nur im Notfall benützt werden: Pannen am Fahrzeug oder Anhänger, Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen, Überprüfen der Ladung, besonders schlechte Wetterverhältnisse, plötzliche Erkrankung oder Unwohlsein von Lenker oder Mitfahrern. — Zum Aufstellen und Entfernen von militärischen Signalen darf auf den Pannestreifen kurz angehalten werden; wo diese fehlen, dürfen keine Signale aufgestellt werden.



Erziehungsmittel

Verkehrsunterricht von etwa einer Stunde Dauer zu Beginn des Dienstes, nach detailliert vorbereiteten Instruktionsunterlagen.

«*Mot-Tips*». Illustrierte Faltkarte zur Abgabe an die Fahrzeugführer im Anschluss an den Verkehrsunterricht.

Vignette im Blickfeld des Fahrers bei allen Militärmotorfahrzeugen. Sie wird durch die AMP und Zeughäuser angebracht.

2 *Kleinplakate* (A 3) als Bestandteil der Instruktionsunterlagen. Sie sind zur Illustration der betreffenden Programmpunkte und zum Anschlagen bestimmt.

Unterrichtshilfen

Folien für die Hellraumprojektion. Sie werden leihweise abgegeben und können zur Erläuterung der einzelnen Programmpunkte verwendet werden.

Bezugsquelle: Bundesamt für Transporttruppen, Zentralregistratur, Blumenbergstr. 39, 3000 Bern 25, Tel. 031 67 28 80.

Film. Dieser ist zur Vorführung anlässlich des Verkehrsunterrichtes bestimmt.

Bestell-Nummer F 787.

Titel: Nie zu schnell
Unfälle verhüten durch angepasste Geschwindigkeit

Bezugsquelle: Stab der Gruppe für Ausbildung, Armeefilmdienst, Papiermühlestr. 14, 3000 Bern 25, Tel. 031 67 23 39. Auskünfte: Sekretariat der Militärischen Unfallverhütungskommission, Bernstr. 1A, 3600 Thun, Tel. 033 22 31 09.

«Armee und Verkehrssicherheit»

Sohlenblitz, ein Bestandteil des Unfallverhütungsprogramms der Armee

Militärische Unfallverhütungskommission (MUVK)

In der Vergangenheit wurden Angehörige der Armee nachts auf unbeleuchteten Strassen angefahren und dabei verletzt oder gar getötet. Die Verhütung dieser tragischen Unfälle hat richtigerweise einen hohen Stellenwert bei der militärischen Unfallverhütungskommission eingenommen.

Das Kenntlichmachen der Uniform mit Hilfe von reflektierenden Materialien ist eine der wirkungsvollsten Schutzmassnahmen. Bei Nachteinsätzen der Truppe ist das Tragen von reflektierenden Beinstulpen Vorschrift. Wie aber schützt sich der Wehrmann im Ausgang? Der Sohlenblitz ist hier die beste und zugleich auch die einfachste Lösung.

Die Gratisabgabe des Sohlenblitzes an die Sommer-Rekrutenschulen 1981 beweist, dass die militärische Unfallverhütungskommission bemüht ist, die Wehrmänner zu schützen.

Rückblick auf das VEP 81 . . .

Grundsätzliches zum Kreuzen

Besonders beim Kreuzen heisst fahren können auch rechtzeitig anhalten können. An engen und unübersichtlichen Stellen muss immer damit gerechnet werden, dass ein breites Fahrzeug entgegenkommt. Deshalb zusätzlich deutliches Hupsignal geben!

Keine Kreuzungsmanöver erzwingen.

Kreuzen in besonderen Fällen

Das Fahren und Kreuzen auf schmalen und unübersichtlichen Strassen stellt an die Fahrzeugführer sehr hohe Anforderungen.

Auf Bergstrassen muss in erster Linie das abwärtsfahrende Fahrzeug rechtzeitig anhalten. Notfalls muss es zurückfahren, wenn sich das andere Fahrzeug nicht näher bei einer Ausweichstelle befindet. Ist auf schmalen Strassen das Kreuzen nicht möglich, haben Anhängerzüge den Vortritt vor anderen Fahrzeugen. Gegenverkehr auf militärische Fahrzeugkolonne aufmerksam machen!

Bei Hindernissen auf der eigenen Fahrbahnälfte muss der Fahrzeugführer dem Gegenverkehr den Vortritt gewähren.

Gefahren beim Kreuzen

Abfallende Böschungen von schmalen Nebenstrassen können unter dem Gewicht des Fahrzeuges einbrechen. Nicht über die feste Fahrbahn hinaus ausweichen. Absturzgefahr!

(Dass gerade die Missachtung dieses Umstandes 1981 zu tödlichen Unfällen führte, ist besonders tragisch. Red.)

Mit schweren Fahrzeugen nicht die Grasnarbe am Fahrbahnrand befahren. Bei schneebedeckter Fahrbahn ist sie schwer erkennbar! Wenns trotzdem passiert, dosiert bremsen und anhalten. Mitfahrer aussteigen lassen. Das Fahrzeug wenn nötig sichern. Rückwärts wieder auf die Strasse fahren.

Weitere Ratschläge

Kein Kreuzungsmanöver «auf gut Glück» ausführen!

Nicht stur auf sein Recht pochen, wenn einer der Beteiligten zurückfahren muss. In erster Linie macht derjenige Lenker Platz, für den das Manöver weniger gefährlich und aufwendig ist. Zeitverluste in Kauf nehmen.

. . . und das VEP 80

Sehen bei Nacht

Augen periodisch prüfen lassen. Die Sehfähigkeit kann schon sehr früh nachlassen. Nachts langsamer fahren. Das Auge braucht mehr Zeit zum Aufnehmen von Informationen. Nicht in die Lichter entgegenkommender Fahrzeuge blicken.

Gefahren bei Nacht

Jede Fahrt ausgeruht und fit antreten. Alkoholgenuss ist sechs Stunden vor der Fahrt bis zu deren Abschluss verboten. Wer sich nicht fahrfähig fühlt, meldet sich beim Vorgesetzten. Längere Fahrten mit Pausen unterbrechen. Vor Kurven ausserorts Geschwindigkeit mässigen. Die ausgeleuchtete Strecke ist kürzer als auf gerader Strasse.

Weitere Ratschläge

Abblendlicht am Abend frühzeitig ein- und am Morgen spät ausschalten. Spätestens 200 m vor dem Kreuzen oder wenn der Entgegenkommende darum ersucht: Abblenden! Verkehrsregler, Truppenwegweiser usw. müssen nachts die reflektierenden Arm- und Beinstulpen tragen.

Neufassung der Verordnung über die Beförderung in der Armee

Der Bundesrat hat beschlossen, die bisherige Verordnung über die Beförderung in der Armee (VBA) als Verordnung über die Beförderungen und Mutationen in der Armee (VBMA) neu zu fassen. Sie tritt auf den 1. Juli 1982 in Kraft. Die neue Verordnung ist in ihrer übersichtlichen Gestaltung für alle Benützer gleichermaßen verständlich und gut lesbar. So sind in einem Textteil die rechtlichen Grundlagen umschrieben, während in einem zweiten Teil die einzelnen Bedingungen für alle Grade in tabellarischer Form klar dargestellt sind.

In materieller Hinsicht sichert die VBMA die Rechtsgleichheit, d. h. sie schafft gleiche Beförderungsbedingungen für gleiche Funktionen. Die neue Verordnung gewährleistet weiter, dass nicht bei jeder Änderung der Truppenordnung oder der Organisation der Stäbe und Truppen Anpassungen nötig werden.

Weil in unserer Rubrik «Kamerad, was meinst Du?» schon ein Thema im Zusammenhang mit der VBMA zur Sprache kam, veröffentlichen wir einige Neuerungen:

- Ein Vorschlag zur Weiterausbildung darf nur erteilt werden, wenn Bedarf und Eignung ausgewiesen sind. Entsprechend gilt diese Vorschrift auch für die Beförderung. Wegleitend für den Bedarf sind die Sollbestandstabellen.
- Künftig muss jede Qualifikation bei Offizieren und höheren Unteroffizieren Aussagen über Persönlichkeit und Fähigkeit enthalten.
- Im Sinn des Dienstreglements wird die Qualifikation einem weiteren Kreis von Armeeangehörigen direkt mitgeteilt als bisher üblich war. Gefreiten, Korporale und Wachtmeistern wird sie mündlich oder schriftlich eröffnet; höheren Unteroffizieren und Offizieren wird sie in der Regel mündlich mitgeteilt, in jedem Fall aber schriftlich abgegeben.
- Während bisher nur Offiziere eine Beförderungsurkunde erhielten, wird sie nun allen Angehörigen der Armee abgegeben — also auch Gefreiten, Korporalen, Wachtmeistern und Adj. Uof, Feldweibeln und Fourieren.

Reglement da survetsch RSCM 80

Reglamaint da servezzan UPCCA 80

Das 1980 eingeführte Dienstreglement der Schweizer Armee wurde samt der Verordnung über die Stellung und das Verhalten der Angehörigen der Armee auch den Wehrmännern rätoromanischer Zunge in ihrer Muttersprache zugänglich gemacht. Es fanden beide Idiome Berücksichtigung, nämlich Surselvisch (Oberland, Domleschg, Schams, Oberhalbstein und Albulatal) und Ladinisch (Engadin). Am 16. Dezember wurde das rätoromanische Dienstreglement der «armada svizra» in Chur in einer schlichten Feier durch den Ausbildungschef überreicht.

Wesentlichen Anteil an der Übersetzung hatte Professor Andri Peer (Kantonschule Winterthur). Die Auflage beträgt 16 000 (wovon 7000 Ladinisch). Übersetzung und Druck kosteten lediglich Fr. 60 000.— (das ganze Druckprogramm der Bundesverwaltung 28 Mio).